

Bauleitplanung der Stadt Grevesmühlen

Betrifft: **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 „Alter Gärtnergang“ der Stadt Grevesmühlen im Verfahren nach § 13a BauGB**

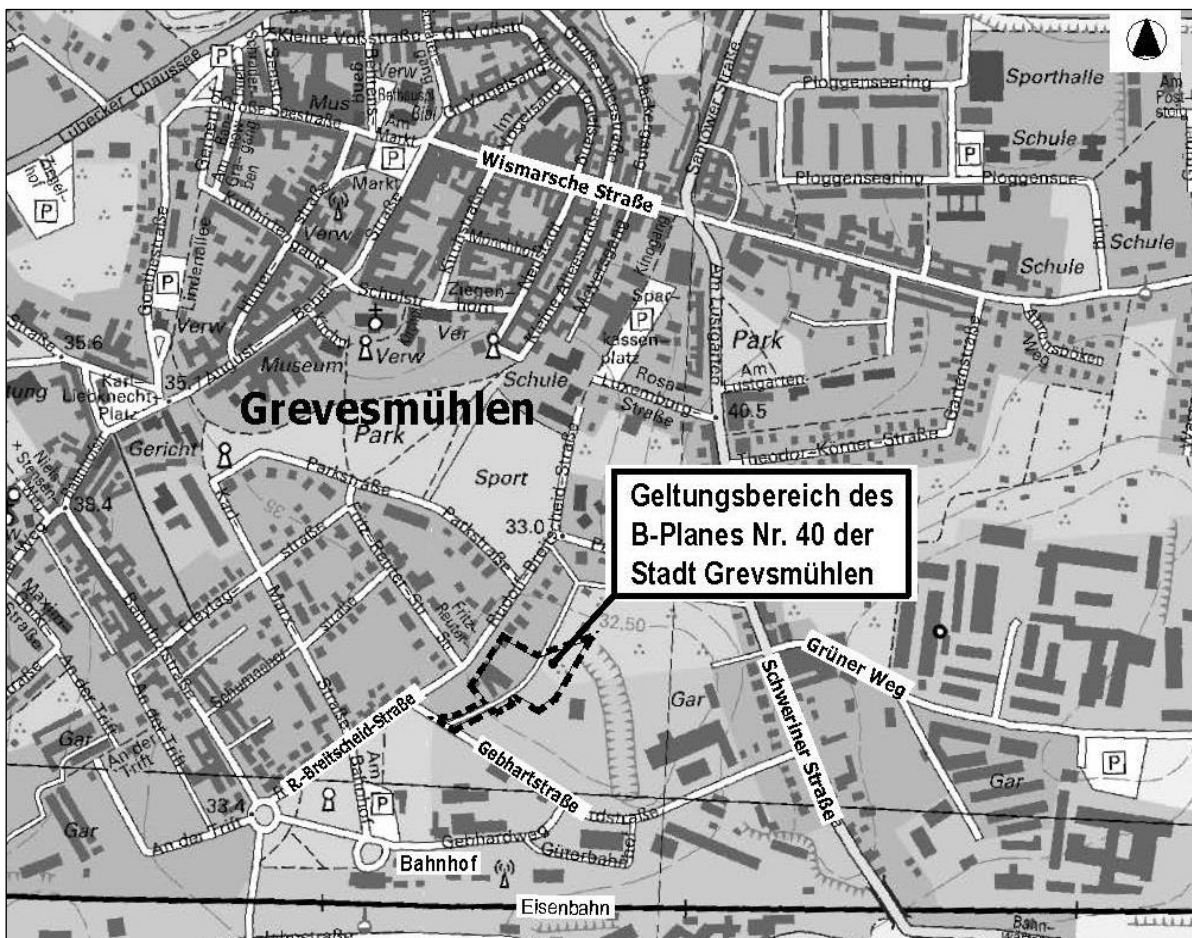
hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat in ihrer Sitzung am 14. September 2015 den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 „Alter Gärtnergang“ gebilligt und zur Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Rudolf-Breitscheid-Straße und wird wie folgt begrenzt:

- nördlich: durch das bebaute Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 18,
- nordöstlich: durch Kleingärten,
- südlich: durch eine Grünfläche mit vereinzelt Großbaumbestand,
- westlich: durch eine Grünfläche, die Gebhartstraße und das bebaute Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 12,
- nordwestlich: durch die bebauten Grundstücke Rudolf-Breitscheid-Straße 14 und 16.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 ist dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen:



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Alter Gärtnergang“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 20. Oktober 2015 bis zum 20. November 2015

in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss (gegenüber Zimmer 2.1.10), 23936 Grevesmühlen

während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

montags - freitags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags und dienstags	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
donnerstags	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Alter Gärtnergang“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird. Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Grevesmühlen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Grevesmühlen, den 07.10.2015

(Siegel)

J. Ditz
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen